

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 73/65

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
19. Januar 1968

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

Beigeladen:

.....,
Prozeßbevollmächtigter:,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1968
durch

Bundesrichter Dr. K r e b s
- Vorsitzender -,
Bundesrichter S p i e l m e y e r und
Bundesrichter Schroeder-Printzen,
Bundessozialrichter F e y und
Bundessozialrichter B e e r.

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 1965 wird
zurückgewiesen.



- 2 -

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e:

I

Der Kläger war von 1924 bis 1938 als Postbote beschäftigt und Mitglied der beklagten Betriebskrankenkasse. In der Folgezeit gehörte er keiner gesetzlichen Krankenkasse mehr an. Nachdem ihm die Bundesbahn-Versicherungsanstalt vom 1. März 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt hatte, erklärte er der beklagten Betriebskrankenkasse gegenüber im Januar 1961 seinen Beitritt. Diese lehnte jedoch eine Aufnahme des Klägers durch Bescheid vom 24. Januar 1961 ab, weil nicht bei der Post beschäftigte Rentner ihr nicht freiwillig beitreten könnten; für seine Versicherung sei die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) zuständig.

Dagegen erhob der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage. Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der AOK Schweinfurt festgestellt, der Kläger sei seit Januar 1961 Mitglied der beklagten Betriebskrankenkasse. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bestimme nicht ausdrücklich, welcher Krankenkasse Rentner als freiwillige Mitglieder beitreten könnten. Die Zuständigkeit ergebe sich jedoch aus § 238 der Reichsversicherungsordnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

(RVO) iVm § 245 RVO sowie aus dem in § 176 Abs. 1 RVO enthaltenen Grundsatz, daß ein Versicherungsberechtigter immer nur der Krankenkasse beitreten dürfe, der er anzugehören hätte, wenn er versicherungspflichtig beschäftigt wäre. Würde für den Beitritt eines versicherungsberechtigten Rentners § 245 Abs. 4 RVO maßgebend sein, so wäre § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO für die Betriebskrankenkassen wie auch für die Innungs- und Ortskrankenkassen ohne Bedeutung, weil Rentner zumeist nicht mehr in einem Betrieb tätig seien und - falls sie tätig seien - in der Regel einer Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 RVO unterliegen würden. Wäre der Kläger als Rentner versicherungspflichtig, so wäre für seine Versicherung nach § 245 Abs. 5 RVO die Beklagte zuständig; sie sei daher auch für seine Versicherung als versicherungsberechtigter Rentner zuständig. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: In § 245 RVO sei eindeutig festgelegt, welche Personengruppen einer Betriebskrankenkasse angehören könnten. Eine Erweiterung dieses Personenkreises sei ohne Gesetzesänderung nicht zulässig. Obwohl die Gesamtkonzeption des KVdR darauf ausgerichtet sei, Rentner der Krankenkasse zuzuordnen, der sie während ihres Arbeitslebens angehört haben, so sei der Gesetzgeber doch offensichtlich davon ausgegangen, daß versicherungsberechtigte Rentner im Gegensatz zu versicherungspflichtigen zur Versicherungsgemeinschaft der Betriebskrankenkasse keine besondere Bindung mehr hätten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom
7. Juli 1965 und des SG Würzburg vom
30. Januar 1964 aufzuheben und die Klage
gegen den Bescheid vom 24. Januar 1961
abzuweisen.

Der Kläger und die Beigeladenen beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet:

Das Gesetz über KVdR enthält keine ausdrückliche Vorschrift, welche Krankenkasse für die Versicherungsberechtigten des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO zuständig ist. Auch die RVO besagt ausdrücklich nichts darüber. Da- gegen bestimmt § 245 Abs. 3 bis 5 RVO, welche Per- sonen einer Betriebskrankenkasse angehören können. Da- runter fällt der Kläger nicht. Denn er ist nicht in einem Betrieb tätig, für den die Betriebskrankenkasse besteht. Er fällt auch nicht unter die in § 245 Abs. 5 RVO genannten Versicherungspflichtigen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Er kann nur nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 frei- williges Mitglied einer Krankenkasse werden. Der Per- sonenkreis des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist in § 245 RVO nicht erwähnt. Dies hat aber nicht zur Folge, daß nach § 238 RVO die beigeladene AOK zuständig wäre.

Denn man darf hier nicht außer Acht lassen, daß grund- sätzlich Rentner- auch als Versicherungsberechtigte- der Krankenkasse angehören sollen, deren Mitglied sie



- 5 -

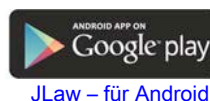
während ihres Arbeitslebens gewesen waren; es soll also für den Rentner ein Kassenwechsel vermieden werden. So hat schon das Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung vom 15. Dezember 1923 Nr. 2780 (An 1924, 31) ausgesprochen, man müsse als Wille des Gesetzgebers annehmen, daß ein Versicherungsberechtigter immer nur der Krankenkasse beitreten dürfe, der er anzugehören hätte, wenn er versicherungspflichtig wäre. Auch Peters (Handbuch der Krankenversicherung, § 176 Anm. 5 d) ist der Meinung, Rentner könnten der Krankenkasse beitreten, der sie während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses oder zuletzt vor Stellung des Rentenanspruchs angehört hätten. Der gleichen Auffassung sind Schmatz/Pöhler, Die Rentnerkrankenversicherung, Anm. zu § 250 RVO, und Schlemmer/Zaif, Die Krankenversicherung der Rentner, Seite 54.

Der Kläger kann daher freiwilliges Mitglied der beklagten Betriebskrankenkasse werden. Dabei macht es keinen Unterschied, daß seine frühere Pflichtmitgliedschaft schon viele Jahre zurückliegt; es genügt, daß er früher einmal ihr Mitglied war und später keiner anderen Krankenkasse angehört hat.

An diesem Rechtszustand hat sich auch nichts seit dem 1. Januar 1968 geändert. Zwar ist durch Art. 1 § 1 Nr. 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl I S. 1259) § 176 Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben worden und es sind nach der Neufassung des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO durch § 1 Nr. 1 a nunmehr alle Personen krankenversicherungspflichtig, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben. Zuständig für diese Versicherung ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nach dem Art. 1 § 1 Nr. 12 des Finanzänderungsgesetzes
eingefügten § 257 a RVO aber ebenfalls die Beklagte.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)